



TAXORDNUNG

Heime Uster

Gültig ab 01. Januar 2018 NOCH NICHT RECHTSKRÄFTIG

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus:

- Hotellerietaxen
- Betreuungstaxen
- Pflorgetaxen
- Zusatztaxen für individuelle Leistungen

1. Hotellerietaxen

In der Hotellerietaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Ein- bzw. Zweibettzimmer bzw. Wohnung
- Voll- bzw. Teilmöblierung der Zimmer in den Pflegezentren und im «Altersheim Im Grund»; keine Möblierung im «Wohnheim Im Grund»
- Telefonanschluss und TV-Anschluss
- Vollpension gemäss Menuplan
- Getränke der Abteilung: Tee, Kaffee, Milch, Mineralwasser nature
- Bett- und Frottierwäsche (ausgenommen «Wohnheim Im Grund»)
- Besorgen der privaten Wäsche (ohne chemische Reinigung)
- Besorgen des Zimmers bzw. der Wohnung, inkl. einer gründlichen Reinigung pro Woche
- Sach- und Haftpflichtversicherung der Bewohnenden. Die Heime informieren die Bewohnenden über die aktuell gültigen Versicherungsdeckungen und Selbstbehalte. Massgebend sind die in der Police umschriebenen Leistungen.

2. Betreuungstaxen

In der Betreuungstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Betreuungs- und Pflegeleistungen im nicht KVG-pflichtigen Bereich
- Aktivierungstherapie
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden gemeinsam angeboten werden



3. Taxzuschlag erste Aufenthaltsphase

Während der ersten 30 Tage nach Eintritt wird ein Zuschlag verrechnet. Damit wird der anfängliche administrative und betreuerische Mehraufwand abgedeckt. Details sind in den Taxen ersichtlich.

4. Pflegetaxen

4.1 Pflegetaxen für die Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege ist begrenzt auf 14 Tage nach einem Spitalaufenthalt und gilt nur nach spitalärztlicher Verordnung. Abgerechnet wird sie nach kantonalen Vorgaben. Details sind in den Taxen ersichtlich.

4.2 Pflegetaxen

Die Leistungen für die Pflege werden nach BESA, dem «Bewohnenden - Einstufungs- und Abrechnungssystem» erfasst. Die definitive Einstufung erfolgt spätestens einen Monat nach Eintritt, die Überprüfung erfolgt zwei Mal jährlich.

Vorübergehender zusätzlicher Aufwand bleibt bis ca. 1 Woche unberücksichtigt. Bei einer länger andauernden Veränderung der Pflegebedürftigkeit wird die Einstufung angepasst.

5. Zusatztaxen für individuelle Leistungen

Weitere individuelle Aufwendungen werden separat, pauschal oder nach Stundenansatz, je nach Bedürfnis, verrechnet. Die gängigsten Zusatzkosten sind in den Taxen aufgeführt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Pensionsvertrag

Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der/dem Bewohnenden bzw. deren rechtmässigen Vertretung und der Heime Uster geregelt.

6.2 Nichteintritt

Erfolgt trotz definitiver Zusage kein Eintritt, wird eine Entschädigung für Umtriebe in der Höhe von 5 Tagessätzen der Hotellerietaxe sowie eine Administrativgebühr von 200.00 Franken verrechnet. In Ausnahmefällen (ärztliche Verordnung) wird nur die Administrativgebühr erhoben.

6.3 Akonto

Nach den ersten 30 Tagen Aufenthalt ist eine unverzinsten Akontozahlung seitens der Bewohnenden von 6'000.00 Franken fällig. Der Betrag bleibt als Akontozahlung bestehen



und wird beim Austritt auf der letzten Rechnung gutgeschrieben. Bei Aufenthalten unter 30 Tagen beträgt die Akontozahlung 200 Franken pro Tag.

Bestehende Sicherstellungs-Depots können in Akontozahlungen umgewandelt werden. Bleibende Depotbeträge werden nach Begleichung aller offenen Rechnungen zurückerstattet oder mit der letzten Rechnung verrechnet. Die Depots unterstehen den Bankkonditionen. Kontogebühren und Zinsen werden dem Depotbetrag angerechnet.

6.4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich und ist innert 30 Tagen im Grundsatz per LSV zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von 20.00 Franken verrechnet.

6.5 Taxreduktion bei Abwesenheit

Ist die / der Bewohnende vorübergehend abwesend (Ferien, Erholung, Spital etc.) so wird für die Abwesenheitstage nur die Hotellerietaxe und der Taxzuschlag für die erste Aufenthaltsphase verrechnet. Die Betreuungs- und Pflegetaxe wird nicht erhoben. Der Aus- und Eintrittstag gilt je als Anwesenheit. Details sind in den Taxen ersichtlich.

6.6 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit. Hotellerie-, Betreuungs- und Pflegetaxe werden verrechnet.

6.7 Regelung bei Zimmerwechsel

Beim Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch wird die Hotellerietaxe am alten Ort bis zur Zimmerräumung weiter verrechnet. Zusätzlich wird die Schlussreinigung am alten Ort verrechnet. Details sind in den Taxen ersichtlich.

6.8 Regelung bei gleichzeitiger Belegung mehrerer Zimmer/Wohnungen

Werden gleichzeitig von einer Person mehr als ein Zimmer / eine Wohnung belegt oder reserviert, wird die Hotellerietaxe für beide Zimmer / Wohnungen bis zur jeweiligen Räumung verrechnet. Zusätzlich wird die Schlussreinigung verrechnet. Details sind in den Taxen ersichtlich.

6.9 Kündigung / Austritt

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Tage. Befristet abgeschlossene Verträge enden per Befristungsenddatum. Nach Ablauf der Kündigungsfrist bzw. des Befristungsenddatums sollte das Zimmer geräumt sein. Ansonsten wird die Hotellerietaxe bis zur Zimmerräumung weiterverrechnet.

Beim Austritt im Todesfall wird die Hotellerietaxe während 3 Tagen weiterverrechnet. Die Zimmerräumung sollte bis zum 3. Tag erfolgt sein. Andernfalls bleibt die Verrechnung der Hotellerietaxe bis zur Zimmerräumung bestehen.



Die Austrittskosten werden in jedem Fall zusätzlich verrechnet. Details sind in den Taxen ersichtlich.

6.10 Abweichende Regelungen / Härtefälle

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann die Gesamtleitung der Heime Uster im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten der/des Bewohnenden ändern.

6.11 Ausserkantonale Bewohnende

Bewohnende mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich können in die Heime Uster aufgenommen werden, sofern sie einen Bezug zu Uster haben (Nähe der Angehörigen etc.) und sie von ihrer Wohngemeinde Kostengutsprachen sowohl für die Gemeindeanteile der Pflorgetaxen nach Tarif des Kantons Zürich als auch – sofern beansprucht – für Ergänzungsleistungen nach Tarif der Heime Uster mitbringen. Verfallen diese Kostengutsprachen und sind damit die Kosten der Heime Uster nicht mehr gedeckt, können die Heime Uster der/dem Bewohnenden mit Kündigungsfrist von einem Monat auf Monatsende kündigen.

7. Taxen

Die Taxen (Taxtabelle) bilden einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Taxordnung.

8. Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende Taxordnung richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

9. Beschwerden, Rechtsmittel

Gegen diese durch den Stadtrat am 14.11.2017 beschlossene Taxordnung kann bis 23.12.2017 beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Uster.

11. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 01. Januar 2018 in Kraft, gemäss Beschluss des Stadtrates Uster vom 14.11.2017.